



Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

65451 Kelsterbach • Mörfelder Straße 33 • 65443 Kelsterbach • Postfach 1453
Telefon 06107 / 773-391 • E-Mail: datenschutz@kelsterbach.de Telefax 06107 / 77388391

Kelsterbach, den 19.07. 2019

Az.: [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verträge zwischen der Stadt Kelsterbach und der Firma GMF GmbH und Co. KG; Auskunftsanfrage über das Forum „frag den Staat“

Sehr [REDACTED],

zur o. g. Sachverhalt möchten wir gern Stellung nehmen und Sie über unsere rechtliche Einschätzung informieren:

Zu einem Auskunftsrecht in Bezug auf das **Verbraucherinformationsgesetz**, besteht kein Zusammenhang zu Ihrer Anfrage, da sich diese Vorschrift in Ihrem Anwendungsbereich mit Lebens- oder Futtermitteln und Produktsicherheit befasst. (vgl. §§ 1 und 2 Verbrauchinformationsgesetz, ViG).

Weiterhin ist als Rechtsquelle das **Hessische Umweltinformationsgesetz** (HUIG) als Grundlage für Auskunftsrecht in dem von Ihrem genutzten o. g. Forum hinterlegt. Obwohl wir auf Grund der allgemeinen Fragestellung auch hier inhaltlich in Ihrem Begehren keinen direkten Auskunftsanspruch ersehen können, verweisen wir für die Zukunft auf § 3, Abs. 3, Nr. 1 und 2 HUIG sowie § 4, Abs. 2 HUIG. Ein Merkblatt des Hessischen Regierungspräsidiums über die Möglichkeiten von Auskünften nach vorgenannter Vorschrift legen wir diesem Schreiben bei. Ferner legen wir ein Antragsformular bei, dass das Hessische Umweltministerium im Internet veröffentlicht.

Abschließend informieren wir Sie, inwieweit das Forum „frag den Staat“ mit dem Verweis auf das **Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz** (HDSIG) hilfreich gewesen ist. Zwar besteht nach § 80 HDSIG ein grundsätzlicher Rechtsanspruch über amtliche Informationen im Sinne der Vorschrift, jedoch geht dieser in o. g. Sachverhalt wegen Ermangelung einer notwendigen Satzungsregelung nicht auf (vgl. § 81, Abs. 1, Nr. 7 HDSIG). Daher besteht nach dieser Vorschrift zumindest **kein Auskunftsanspruch**. Ferner ist anzuführen, dass jeder Auskunft eine genaue datenschutzrechtliche Überprüfung voranzustellen ist, die ein Informationsrecht möglicherweise zum Schutz von Personendaten einschränken kann. Dieser Information fügen wir eine Information nach Artikel 13 ff. der Datenschutzgrundverordnung hinzu, die Sie über die Verarbeitung Ihrer Daten informiert.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an unser Büro des Datenschutzbeauftragten, [REDACTED],
[REDACTED], Telefon: 06107 [REDACTED]1 oder der im Briefkopf aufgeführten Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Bürgermeister

Merkblatt

über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Stand: 1. Februar 2016

1 GESETZLICHE REGELUNG

Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 659),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 361),
siehe auch www.hessenrecht.hessen.de.

2 WAS SIND UMWELTINFORMATIONEN?

Umweltinformationen sind u. a. Daten über

- den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebieten, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
- Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt;
- Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile oder auf Faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Handlungsprogramme, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme.

Die vollständige Definition ist in § 2 Abs. 3 HUIG zu finden. Zu dieser und allen anderen in diesem Merkblatt zitierten Vorschriften des HUIG siehe auch www.hessenrecht.hessen.de.

3 WER IST VERPFLICHTET, ZUGANG ZU UMWELTINFORMATIONEN ZU GEWÄHREN?

Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 1 und 2 HUIG sind:

- Behörden des Landes (z. B. Regierungspräsidien),
- Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände,
- sonstige der Aufsicht des Landes Hessen unterstehende juristischen Personen des öffentlichen Rechts; öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft,
- natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen, insbesondere der umweltbezogenen Daseinsvorsorge erbringen und dabei der Kontrolle einer oder mehrerer der vorstehend genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen (z. B. Betriebe der Gemeinden - „Stadtwerke GmbH“).

Ministerien sind als oberste Landesbehörden nur informationspflichtig, soweit und solange sie nicht im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden. Die Gerichte des Landes sind nur informationspflichtig, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

4 WER IST BERECHTIGT, INFORMATIONEN ÜBER DIE UMWELT ZU ERHALTEN? WELCHE AUSSCHLUSSGRÜNDE GIBT ES?

Nach § 3 HUIG hat **jede Person** einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Ein Recht auf Zugang zu Informationen besteht jedoch nicht uneingeschränkt. Ein Antrag ist nach § 7 bzw. § 8 HUIG z. B. abzulehnen, soweit

- das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf bedeutungsvolle Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HUIG),
- das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf die Durchführung eines laufenden Gerichts- oder Ermittlungsverfahrens (einschließlich Disziplinarverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren) (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HUIG),
- der Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 HUIG),
- sich der Antrag auf die Zugänglichmachung von Material bezieht, das gerade vervollständigt wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 HUIG),

- durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HUIG),
- durch das Bekanntgeben der Informationen z. B. Urheberrechte verletzt würden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HUIG),
- durch das Bekanntgeben der Informationen z. B. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HUIG).

Eine Ablehnung erfolgt jedoch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt bzw. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HUIG alternativ die Betroffenen zugestimmt haben.

Der Antrag ist in jedem Fall abzulehnen, wenn er zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtige Stelle nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 HUIG).

5 WIE KOMMEN SIE AN DIE UMWELTINFORMATIONEN?

Der Zugang zu Umweltinformationen kann auf schriftlichen, mündlichen oder elektronischen Antrag eröffnet werden (§ 3a HVwVfG).

Um den durch das Auskunftersuchen entstehenden Aufwand und die dadurch ggf. verursachten Kosten (siehe Punkt 6.) gering zu halten, sollten Sie den Gegenstand der gewünschten Auskunft so genau wie möglich bezeichnen.

Stellt sich heraus, dass die gewünschten Informationen nicht bei der angefragten Stelle vorhanden sind, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet Sie hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrages kann auch ein Hinweis auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen, die über die Informationen verfügen, erfolgen.

Über den Antrag wird innerhalb eines Monats entschieden. Bei umfangreichen und komplexen Umweltinformationen kann die Frist auf zwei Monate verlängert werden. Sollte diese verlängerte Frist in Anspruch genommen werden, so wird Ihnen dies durch die informationspflichtige Stelle innerhalb des ersten Monats mitgeteilt (§ 4 Abs. 6 HUIG).

Im Antrag bestimmen Sie, wie der Zugang zu den Informationen eröffnet wird. Das kann durch:

- Erteilung einer Auskunft,
- Einsichtnahme in die Akten,
- in sonstiger Weise (z. B. Zurverfügungstellung von nicht papiergebundenen Informationen)

geschehen.

Die beantragte Art des Informationszugangs darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Für Form und Umfang der Herausgabe ist aber entscheidend, in welcher Form die Aktenbestandteile bei der Behörde bereits vorliegen.

Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 7 oder § 8 HUIG vor, sind die hiervon nicht betroffenen Umweltinformationen dennoch zugänglich zu machen, wenn die betroffenen Informationen unkenntlich gemacht oder ausgesondert werden können.

Wird die Einsichtnahme in Akten gewünscht, erfolgt diese grundsätzlich in den Räumen der zuständigen Dienststelle in Anwesenheit eines Bediensteten dieser Dienststelle.

Es ist möglich, Notizen zu fertigen oder Ablichtungen herstellen zu lassen.

6 WAS KOSTET DIE AUSKUNFT?

Nach § 11 HUIG werden für die Übermittlung der Informationen in bestimmten Fällen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort sind kostenfrei.

Für **sonstige schriftliche Auskünfte** wird eine **Gebühr in Höhe von EUR 30,-- bis EUR 600,--** erhoben. Die Höhe richtet sich im Einzelfall nach dem Aufwand der Dienststelle für die Erteilung der Auskunft (incl. Vorbereitung der Unterlagen) und nach der Bedeutung der Auskunft für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller. Zusätzlich zu der Kostenerhebung bei sonstigen schriftlichen Auskünften werden auch Kosten für die Gewährung der Akteneinsicht durch **Versenden der Originalakte** (an bevollmächtigte Rechtsanwälte) bzw. der **kopierten** und ggf. wegen §§ 6-8 HUIG bereinigten Akte erhoben. Die Gebühr beläuft sich in diesem Fall auf EUR 10,-- bis EUR 600,-- nebst einer Aktenversendungspauschale in Höhe von EUR 12,-- je Sendung.

Bei Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen wird **keine Gebühr** erhoben.

Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen

nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG) vom 14. Dezember 2006
(GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 361)

Antragstellerin/Antragsteller

(Name)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

An

(Adresse der angefragten, informationspflichtigen Stelle)

Ich beantrage Zugang zu folgenden Umweltinformationen:

Die gewünschten Umweltinformationen kann ich wie folgt konkretisieren:

(Falls Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt verwenden.)

Auf den Zugang zu Informationen, deren Bekanntwerden die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HUIG geschützten Belange – wie z.B. personenbezogene Daten, geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – beeinträchtigen könnte,

- wird verzichtet.
 wird nicht verzichtet, weil
(Begründung freigestellt)

(Falls Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt verwenden.)

Ich beantrage, die gewünschten Informationen durch

- Auskunftserteilung
 Gewährung von Akteneinsicht
oder

_____ (in sonstiger Weise)

(Bitte angeben, in welcher Weise der Informationszugang beantragt wird.)

zu erhalten.

Mir ist bekannt, dass für die Bereitstellung der von mir begehrten Informationen Kosten erhoben werden können. Über die voraussichtliche Höhe dieser Kosten

- bin ich informiert.
 bitte ich, mich vorab zu informieren.

(Datum)

(Unterschrift)

Datenschutzerklärung für den Bereich elektronischer Anfragen der Stadt Kelsterbach Stand: 01.02.2019

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten in diesem Forum

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
Bürgermeister Manfred Ockel
Mörfelder Straße 33
65451 Kelsterbach

Telefon: 06107 – 773 – 309
Fax: 06107 – 773 – 400
E-Mail: b.thurau@kelsterbach.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Thorsten Schreiner
Mörfelder Straße 33

Telefon: 06107 – 773 – 417
Fax. 06107 – 773 – 88417
E-Mail: datenschutz@kelsterbach.de

Personenbezogene Daten

Die Datenschutzgrundverordnung bezeichnet nach Artikel 4, Nr. 1 „personenbezogene Daten“ als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

E-Mail und Kontaktformulare

Personendaten, die über unsere amtliche E-Mail-Adresse oder in sonstiger elektronischer Form an uns gerichtet werden, verwenden wir ausschließlich zu dem Zweck, zu dem uns diese Daten übermittelt werden. Dies ist die Bearbeitung von Beschwerden, Klärung von Sachverhalten und gestellte Fragen, die dem Zuständigkeitsbereich unserer Behörde zugeordnet werden können.

Speicherdauer und Löschfristen

Sofern unsererseits eine abschließende Antwort erteilt wurde, halten wir zum Zweck der Nachbereitung die Personendaten noch sechs Wochen vor, danach werden diese gelöscht. Die Nachbereitung kann sich beispielsweise auf Rückfragen, nachgelagerten Klärungsbedarf oder geänderte Sachverhalte beziehen.

Weitere Empfänger personenbezogener Daten

Die Personendaten des Beschwerdeführers werden gegebenenfalls an die für den Sachverhalt zuständige Fachabteilung zur Klärung weitergeleitet und nach Bearbeitung unverzüglich gelöscht.

Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung:

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO).

Das Recht auf Beschwerde kann wahrgenommen werden bei

dem Hessischen Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Prof. Dr. Michael Ronellenfitsch
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-1408-0
Fax: 0611-1408-611
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de